

**I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebührenerhebung für die
Niederschlagswasserbeseitigung
zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale
oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie das
Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes
einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 6 Absatz 2 der Entwässerungssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 12.12.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt umbenannt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
-Niederschlagswassergebührensatzung-

Artikel 2

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Zweckverband Karkbrook erhebt, indem er mit dieser Satzung § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale und dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook, sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter umsetzt, zur Deckung der Kosten der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren. Die Kosten umfassen den Aufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.

Artikel 3

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird von allen Grundstücken erhoben, für die die Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss nebst Übergabekontrollschacht vorgehalten wird. Die Grundgebühr wird auch von solchen Grundstücken erhoben, die Niederschlagswasser, ohne einen eigenen Grundstücksanschluss zu haben, indirekt in die Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung einleiten.

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für die Grundstücke erhoben, die in die öffentliche Anlage einleiten oder in diese entwässern.

Die Erhebung erfolgt nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt. Satz 2 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern auf sonstige Weise, z.B über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlage gelangt. Die für die Gebührenberechnung maßgebliche Fläche wird unter Berücksichtigung der Absätze 4 bis 7 berechnet.

Artikel 5

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt 18,00 € je Einheit gem. § 2 Abs. 5 im Kalenderjahr.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 5,64 € je Einheit gemäß § 3 Abs. 2 im Kalenderjahr.

Artikel 6

Der bisherige § 9 wird zu § 10, der bisherige § 10 wird zu § 11. Ein neuer § 9 wird mit folgender Fassung eingefügt:

§ 9

Gebühr für die Einleitung gering verschmutzten Abwassers

- (1) Für die Einleitung von Grundwasser, von Kühlwasser und von ähnlich gering verschmutztem Abwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Gebühr für die Benutzung der Anlage erhoben. Die Gebühr wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers bemessen.
- (2) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Empfänger des erforderlichen Zustimmungsbescheides nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Abwassersatzung, in sonstigen Fällen der Einleiter.
- (3) Die Abwassermenge ist auf Kosten der Gebührenpflichtigen durch geeignete Messgeräte nachzuweisen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen; sie kann erforderlichenfalls geschätzt werden.
- (4) Der Gebührensatz beträgt 7,50 € je angefangene 20 m³.

- (5) Die Gebühr kann in Höhe der geschätzten voraussichtlichen Einleitungsmenge vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung erhoben werden.

Artikel 7

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Grömitz, den 14.12.2018

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. Sablowski